

Das neue Kurzarbeitergeld

Betriebe und ihre Mitarbeiter bekommen ab sofort einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld. Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt.

Das neue Gesetz sieht vor, dass nur noch **10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen** sein müssen, um Kurzarbeit beantragen zu können.

Den Arbeitgebern würden außerdem die **Sozialversicherungsbeiträge**, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in **voller Höhe erstattet**.

Die Agenturen der Arbeit vor Ort sind die Ansprechpartner für die Unternehmen.

Damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann, müssen generell verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Unternehmen muss die Beschäftigten über die Kurzarbeitspläne informiert haben und dort, wo es keinen Betriebsrat gibt, von jedem Einzelnen eine **Einverständniserklärung zur Kurzarbeit** einholen.
2. Sodann muss das Unternehmen die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit vor Ort **anzeigen**. Also darlegen, um wie viel die Arbeitszeit reduziert werden soll. Die Anzeige muss bis zum jeweiligen Monatsende bei der örtlichen Agentur eingegangen sein.
3. Anschließend kann das Unternehmen bei der jeweiligen Agentur für Arbeit vor Ort Kurzarbeit **beantragen**. Diese prüft dann die Gründe und entscheidet, ob das Kurzarbeitergeld bewilligt wird.

Schickt ein Betrieb dann die Mitarbeiter in Kurzarbeit, bekommt es für die ausgefallenen Arbeitsstunden je nach Familienstand des Mitarbeiters 60 oder 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts nachträglich erstattet.

Laut Bundesagentur für Arbeit ist es zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen wichtig, Kurzarbeit möglichst früh anzuzeigen und zu beantragen.